

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Die örtliche Zuständigkeit für die Aushandlung und den Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit stationären Trägern der Jugendhilfe, zu denen auch die Einrichtungen zur Betreuung von Müttern/Vätern und Kindern gehören, hat der Gesetzgeber im SGB VIII eindeutig geregelt. Die Zuständigkeit ist gem. § 78 e Abs. 1 SGB VIII auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übertragen, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber in § 78 e SGB VIII eindeutig geregelt, dass die von diesem örtlichen Träger abgeschlossenen Vereinbarungen für alle anderen örtlichen Träger bindend sind.

Hierzu gibt es nur insoweit eine Einschränkung, als nach § 78 e Abs. 2 SGB VIII der zuständige örtliche Träger einen anderen örtlichen Träger anzuhören hat, wenn die Einrichtung überwiegend von diesem anderen örtlichen Träger belegt wird. Dies wird als Hauptbelegerregelung bezeichnet.

Insoweit besteht bis auf die oben geschilderte Hauptbelegerregelung keine Möglichkeit, dass der Rhein-Sieg-Kreis an Verhandlungen zum Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung beteiligt wird oder dass der Rhein-Sieg-Kreis Vereinbarungen mit Mütter/Väter und Kinder Einrichtungen außerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs eigenständig führt, um abweichende Entgeltregelungen zu vereinbaren.

Das Kreisjugendamt war bislang in keiner Mütter/Väter und Kinder Einrichtung Hauptbeleger. Im Auftrag der Stadt Meckenheim führt das Kreisjugendamt allerdings die Verhandlungen zum Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung mit einer Mutter/Vater Kind Einrichtung, deren Betriebssitz sich in Meckenheim befindet. In dieser Einrichtung besteht die Möglichkeit für das Kreisjugendamt, auf die Entgeltaushandlung entscheidenden Einfluss zu nehmen. Für seine Tätigkeit erhält das Kreisjugendamt eine Personalkostenerstattung durch die Stadt Meckenheim.“

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2016

Im Auftrag